

# Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOGIE

Im Auftrag der Kommission  
für Mundart- und Namenforschung Westfalens

herausgegeben von  
JÜRGEN MACHA

Schriftleitung  
GUNTER MÜLLER

Band 42  
2002



ASCENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit des Instituts für Deutsche Philologie I, Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eingesandte Manuskripte werden von einem Redaktionsgremium geprüft. Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Redaktionsadressen:

Prof. Dr. JURGEN MACHA, Universität Münster, Institut für Deutsche Philologie I,  
Abt. Sprachwissenschaft, Johannisstraße 1–4, 48143 Münster,  
E-Mail: macha@uni-muenster.de

Dr. GUNTER MÜLLER, Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,  
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster, E-Mail: gu.mueller@lwl.org

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster

© 2002 by Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens  
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion.

Druck und Buchbinderei: Aschendorff Medien GmbH & Co. KG, Druckhaus · Münster 2002

ISSN 0078–0545

## **Inhalt des 42. Bandes (2002)**

Norbert Nagel

Die Korrespondenz des Kanzlers der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen,  
mit Franz von Waldeck, Bischof von Münster, zu Anfang des  
Täuferreiches im März / April 1534 ..... 1

Hans Taubken

Die „Pröven“ in den Kirchspielen der ehemaligen Grafschaft Lingen  
um die Mitte des 16. Jahrhunderts ..... 43

Uta Nolting

*Jch habe nein toueren gelernet.* – Mindener Hexenverhörprotokolle  
von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in  
Verhörmitschriften ..... 55

Helmut Tervooren

Dialekt, Regiolekt und Standardsprache in Erzählliteratur des Niederrheins ... 117

Katharina Falkson

Die litorale Toponymie Deutschlands und ihre Erforschung.  
Dargestellt am Beispiel des Dithmarscher Wattenmeers ..... 129



## Die „Pröven“ in den Kirchspielen der ehemaligen Grafschaft Lingen um die Mitte des 16. Jahrhunderts

In der jüngst erschienenen 28. Lieferung des Mittelniederdeutschen Handwörterbuchs<sup>1</sup> gibt es einen ausführlichen und in vier Bedeutungsebenen gegliederten Artikel „prövende“ mit zahlreichen Varianten wie *prövene*, *pröve*, *pröve*, *prävene*, *präve* usw. Die Interpretamente lauten: Präbende, Pfründe, Benefizium. Der Artikel stellt insgesamt einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem im Mittelniederdeutschen Wörterbuch von SCHILLER – LÜBBEN<sup>2</sup> dar, denn der Bearbeiter konnte aus einer in mehr als einem Jahrhundert erweiterten Quellenlage schöpfen. Das Bedeutungsspektrum des Lexems ist relativ eng: Personen oder Institutionen erhalten von Personen oder Institutionen Mittel zu ihrem Unterhalt. Die Mikrostruktur ist allerdings weit gefächert: Es kann sich dabei um Almosen aus geistlichen Stiftungen handeln, um Spenden bei Messen und Leichenbegängnissen, um an die Kirche gegebene Stiftungen, um Zuwendungen an Mitglieder von Zünften, um Unterhaltszahlungen an Schüler usw. Die meisten der angeführten Belege illustrieren den Kontext des Lexems (dessen Realisierung durch die Verwendung der Abkürzung „p.“ allerdings nicht immer rekonstruierbar ist). Nur vereinzelt geben die angeführten Belege Auskunft darüber, welche konkreten Abgaben damit verbunden sind.

Unter der Bedeutung 2.3. „regelmäßige Zuwendungen an Kirchenbedienstete, Rente“, die im folgenden im Vordergrund stehen soll, werden in zwei Fällen nähere Angaben darüber gemacht, um welche Sachleistungen es sich genauer handelt:

1. Laut „Staatsb. Mag. 8, 667“ sammelt der Geistliche um Pflingsten Butter und Eier je nach der Zahlungsfähigkeit der Bauern, dazu eine Handvoll Wolle von denen, die es sich leisten können: *Jtem so schal he hebben sinen pröuen als nascreuen steit. Jnt erste in den pinxten sammelt he bottern und Eyeren, de mate na vormöge der Buern, und darto ein vlus wulle, de it vormach*<sup>3</sup>. Zieht man die angeführte Quelle heran, ist dort weiteres zu erfahren: Das Zitat ist einer Beurkundung entnommen, in der die Kirchspielsleute von Vollerwiek (*Vollerwyck*) im Schleswigschen im Jahre 1443 ihrem Pfarrer seine Rechte und Einkünfte bestätigen. Die tatsächlichen Leistungen der Kirchspielsbewohner zum Unterhalt ihres Pfarrers gehen allerdings über das Zitierte hinaus,

---

1 *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, begründet v. A. LASCH – C. BORCHLING, hrg. v. D. MÖHN, Bd. 2, Lfg. 28: *prädikantenstolt* bis *quät*, bearb. v. K. W. SÖRENSEN, Neumünster 2000, Sp. 1726f.

2 K. SCHILLER – A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, Bd. 3, Bremen 1877 (fotomechanischer Nachdruck Münster 1931), S. 380f.

3 Wie Anm. 1, Sp. 1727, aus: *Staatsbürgerliches Magazin, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg*, hrg. v. N. FALCK, Bd. 8, Schleswig 1828, S. 667.

denn die genannte Pflingstabgabe ist nur ein Teil der *Pröven*. Daneben sammelt der Pfarrer am Johannistag (24.6.) ebenfalls Butter von 1 „Dege“ Maß oder 9 Pfennige von dem, der keine Butter hat. Am Michaelistag (29.9.) und am Guten Donnerstag (Gründonnerstag) gibt man Butter und Brot.

Im Wörterbuchartikel wird also der einleitende Satz mit dem Wortbeleg aufgeführt sowie der folgende Satz mit dem Hinweis darauf, um welche Naturalleistungen es „jnt erste“ geht. Die *Pröven* von Vollerwyck sind noch an 3 weiteren Terminen des Jahres zu leisten. Butter ist die wichtigste Abgabe, die auch durch eine Geldabgabe ersetzt werden kann; hinzu treten Wolle und Brot von nicht genanntem Wert.

2. Nach den „Pomm. Kirchenvis. 1, 312“ erhält der Küster nach alter Gewohnheit die mit zusammengerechnet 9 Mark anzuschlagenden *Pröven*, und zwar gibt jeder Hof gewöhnlich einen Schinken und zwei Brote: *noch schal hē hebbē nā ölder gewānhē(it) de pröven angeslāgen up 9 m. nēmlīk gift gemēi(n)lich īder hof ē(i)nen schinken unde twē brōt*<sup>4</sup>. Auch hier bietet die Quelle aufschlußreiche zusätzliche Informationen: Es handelt sich um die Einnahmen des Küsters von Gingst auf Rügen aus dem Jahre 1539. Wer den im Zitat erwähnten Schinken und das Brot nicht geben will, soll dem Küster 4 Schilling zahlen. Jeder Besitzer einer „kate“ soll jährlich eine Wurst und ein Brot geben. Wer das nicht geben will, soll dem Küster einen „Witten“ (Weißpfennig) zahlen. Es wird deutlich, daß es einen abgestuften Zahlungsmodus nach der Hofesqualität gibt und daß die Naturalabgabe auch kapitalisiert werden kann.

Der Wörterbuchartikel gab die Anregung, das Lexem in einer im Archiv des Mittelniederdeutschen Wörterbuchs aufgrund bislang mangelnder Editionen nur unzureichend belegten Region im westlichen Niederdeutschen, der ehemaligen Grafschaft Lingen<sup>5</sup>, zu untersuchen.

Die Grafschaft Lingen gehörte ursprünglich zum Territorium des Tecklenburger Grafenhauses. Da Graf Konrad 1541 dem Schmalkaldischen Bund beitrug, wurde ihm nach dessen Niederlage der nördliche Teil, bestehend aus 10 Kirchspielen der Niedergrafschaft und 4 Kirchspielen der Obergrafschaft, entrissen und Maximilian von Büren, Graf zu Geldern, übertragen. Nach dessen Tod 1548 erbte seine Tochter Anna das Territorium. Doch als diese den jungen Prinzen Willem von Oranien heiratete, intervenierte Karl V. und kaufte das Land für die Summe von 120.000 Gulden. 1551 leisteten die Landstände ihren Eid auf den neuen Landesherrn. Lingen wurde spanisch-niederländisch und somit ein Teil des Burgundischen Reichskreises; als westlichster Brückenkopf des Reiches hatte das Territorium vor allem strategische Bedeutung. Die Erstellung einer Reihe von Rechtsdokumenten war die Folge<sup>6</sup>. Neben einem

4 Wie Anm. 1, Sp. 1727, ohne die diakritischen Zeichen aus: H. HEYDEN (Bearb.), Protokolle der pommerschen Kirchenvisitationen. 1535-1539, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, R. IV: Quellen zur pommerschen Geschichte, 1), Köln Graz 1961, S. 312.

5 Zur ehemaligen Grafschaft Lingen gehörten in der Niedergrafschaft die Kirchspiele Baccum, Bawinkel, Beesten, Bramsche, Freren, Lengerich, Lingen, Plantlünne, Schapen und Thuine sowie in der Obergrafschaft die Kirchspiele Brochterbeck, Ibbenbüren, Mettingen und Recke.

6 Vgl. dazu H. TAUBKEN, *Quellen zur Geschichte der Grafschaft Lingen im 16. Jahrhundert*, in: *Im Bannkreis habsburgischer Politik. Stadt und Herrschaft Lingen im 15. und 16. Jahrhundert*, hrg. v.

neuen Landrecht waren vor allem zwei Güterverzeichnisse von Bedeutung, ein landesherrliches (die *Beschrivinge des Ampts unde Graveschap Lingen* aus dem Jahre 1555) und ein kirchliches Urbar (das *Verzeichnis der Geistlichen Güter* aus dem Jahre 1553). Während die *Beschrivinge* durch den Rentmeister des Landes im Auftrag der niederländischen Regierung erstellt wurde, um die Lasten und Abgaben des neu erworbenen Terrains zu dokumentieren, sollte das *Geistliche Güterverzeichnis* die Einkünfte der Kirchen, Kapellen und ihrer Bediensteten auflisten. Dazu wurden die Pfarrer im Jahre 1553 aufgefordert. Hintergrund war die kirchenpolitische Situation: Das Lingener Land wurde wieder rekatholisiert. Jedoch waren in der lutherischen Zwischenzeit den Kirchen zahlreiche Güter entfremdet worden; jetzt erwartete man eine Restitution des alten Zustandes, um die Einkommen der Kirchen und Kapellen zu sichern. Es waren also politische Entscheidungen erforderlich; die konnten nur getroffen werden nach gründlicher Untersuchung des Sachverhalts. Die auf diese Weise durch die Pfarrer und Küster erstellten Einkünftelisten der *Geistlichen Güter* sind für diese Zeit eine einzigartige sozialgeschichtliche Quelle.

In der *Beschrivinge*, die neuerdings nach der einzig erhaltenen kopialem Überlieferung aus dem Jahre 1663 in einer Edition zugänglich ist<sup>7</sup>, werden nur an fünf Stellen „proeven“ bzw. „proiven“ erwähnt, die von Bauernhöfen als Abgaben an den Küster und in einem Fall auch an den Pastor des jeweiligen Kirchspiels abzuführen sind. Im Kirchspiel Freren heißt es auf S. 233 unter „De Sleimeyersche“ und unter „Stuven Luicke“: „*Dem koster 1 proiven*“, auf S. 234 unter „Broucker Johan“ und auf S. 251 unter „Gerdt Lange“ mit der orthographischen Variante: „*Dem koster 1 proeven*“; auf S. 264 wird unter „Luer Schulte zu Schaepen“ angeführt: „*Dem pastor unnd koster elck 1 proeven*.“

Aus dem Text des Urbars läßt sich nicht erschließen, was für eine Abgabe realiter gemeint ist. Als Erläuterung steht im Wörterverzeichnis der Textausgabe die – wie sich im folgenden herausstellen wird – nicht sehr präzise Information: „Naturalabgabe an Pfarrer und Küster zu den drei kirchlichen Hochfesten“ (S. 343).

Um welche Sachleistungen es sich tatsächlich handelte und welche Abgabetermine dafür bestanden, ist jedoch der fast zeitgleichen Quelle, dem oben genannten *Geistlichen Güterverzeichnis* aus dem Jahre 1553<sup>8</sup>, zu entnehmen. Im Hinblick auf die hier zu untersuchenden *Pröven* bietet die Quelle unter den Einkünften der Kirchen, Kapellen, Pfarrer und Küster detaillierte und präzise Angaben. Während die oben angeführten Nennungen der *Pröven* in der *Beschrivinge* zur Schlußfolgerung führen könnten, diese seien hier hauptsächlich Einkünfte der Küster gewesen, erweisen sie sich tatsächlich überwiegend als Pastoratseinkünfte; nur in der Hälfte der Kirchspiele und in geringem Umfang wurde auch der Küster damit bedacht. Es wird deutlich, daß – differenziert in

L. REMLING (Quellen und Forschungen zur Lingener Geschichte, 1), Bielefeld 1997, S. 169-183.

7 H. TAUBKEN (Hrg.), *Die Beschrivinge der Niedergrafschaft Lingen. Ein landesherrliches Einkünfteverzeichnis aus den Jahren 1555-1592* (Quellen und Forschungen zur Lingener Geschichte, 2), Bielefeld 1999. – Die überlieferte Handschrift von Händen des Notars und Syndikus der Ritterschaft Hermannus Wilde, der eine beglaubigte Abschrift des Notars Engelbertus Wantscher verwendete, befindet sich im Niedersächsischen Staatsarchiv Osnabrück; Dep. 100, Thonberge Nr. 1.

8 Handschriftliches Konvolut im Algemeen Rijksarchief Brussel, Archief van den Raad van State en Audientie 1419/5. Vgl. dazu auch TAUBKEN (wie Anm. 6) S. 172f.

den einzelnen Kirchspielen – sämtliche Vollerben, gelegentlich auch die Halberben und in einem Fall sogar die Brinksitzer abgabepflichtig sind. Wenn in der *Beschrijvinge* nur wenige Nennungen erfolgen, hat dies allerdings mit der Intention dieser Quelle zu tun: Nur die dem Landesherrn zustehenden Einkünfte sind Alef van Limborch, dem Rentmeister des Lingener Landes, der das Urbar verfaßt hatte, von Bedeutung, während die Angaben zu den Kircheneinkünften dort mehr oder weniger zufällig und daher höchst lückenhaft sind.

Die Informationen des *Geistlichen Güterverzeichnisses*, die individuell von den jeweiligen Pfarrern und Küstern aufgrund der Verfügung der spanisch-niederländischen Verwaltung zusammengestellt worden sind, sind je nach Kirchengemeinde unterschiedlich ausführlich: für Lingen, Beesten, Freren, Thuine und Bawinkel sind z. B. die Abgabetermine für die *Pröven* angegeben; für Lingen, Bramsche, Plantlünne wird der jährliche Geldwert taxiert; für Bawinkel und Freren fehlt die Angabe, um welche Naturalien es sich handelt.

Als Beispiel der Darstellungsweise in dieser Quelle seien zwei besonders ausführliche Belegstellen wiedergegeben<sup>9</sup>:

#### 1. Kirchspiel Lingen:

*Item so hyr sunth 50½ erve, van buten luyde, to de kercken to Linge horende, de den pastoir missekorn geven, als vorgeschreven, sunth se onne ock schuldich, na der costuyme dusses landes, dre mael des jairs, up aionnen, des pinxterens, michaelis, ende Nativitati Christi, ider erve 1 provene, to wetten, eyn ruggenbroith, 1 kanne byrs.*

*Sunth etlicke uthgesundert, also kotters, ende ein deil, de doch nycht en betalt, unde seggen, se synnen nycht schuldich, ende heben nuwerlde provene gegeven. Werden betalt hen tot 25 offte 26 provene; tor tydt hyr van geministrert, den coster 1 provene, den stadbaedden 1 provene, den verrer up der emsen 1 provene, wair vor he de arme luyde sal schuldich syn, omsus aver to voeren. Ende den poirtyers van de stad Lyngen, ellick 1 provene. Summe so volle also den pastoir dair van blyven, machme ten dren reysen tsamen taxiren up 3 dalers.<sup>10</sup>*

Da es hier 50½ Erben gibt von Leuten außerhalb der Stadt, die zur Kirche von Lingen gehören und dem Pastor das Meßkorn geben, wie vorher beschrieben, so sind sie ihm auch schuldig, nach der Gewohnheit dieses Landes dreimal des Jahres für alle Ewigkeit auf Pfingsten, Michaelis und Weihnachten, je Erbe 1 Probe, und zwar ein Roggenbrot und eine Kanne Bier.

9 Die Wiedergabe ist hier und im folgenden leicht normalisiert: nur Textanfänge und Eigennamen werden großgeschrieben, Kürzel sind aufgelöst, u und v werden ihrem angenäherten Lautwert entsprechend wiedergegeben. Die Interpunktion wurde beibehalten.

10 *Geistliches Güterverzeichnis* (wie Anm. 8) S. \*16. – Der Asterix zeigt an, daß es sich hier um eine Zählung im Handexemplar des Verfassers handelt; das Güterverzeichnis selbst ist unpaginiert.

Etliche sind davon ausgenommen, nämlich die Halberben, und ein Teil bezahlt nicht und sagt, sie seien nicht verpflichtet und hätten niemals Pröven gegeben. Entrichtet werden etwa 25 bis 26 Pröven; davon werden zur Zeit abgezogen 1 Pröve für den Küster, 1 Pröve für den Stadtboten, 1 Pröve für den Fährmann auf der Ems, wofür er verpflichtet ist, die armen Leute umsonst zu fahren. Und die Pfortner der Stadt Lingen erhalten jeder 1 Pröve. Die Summe, so viel also dem Pastor davon verbleibt, kann man für dreimal zusammen taxieren auf 3 Taler.

## 2. Kirchspiel Lengerich

*Item de proven inselven kespell, to wetten van igelich gehell erve, ider jars to dren malen, eyn proven, eyn ider proven darvan, is 1 roggen broit unt vyf ofte ses honer eyer, ader eyn metworst. Item van ider half erve ofte kaeten 1 linger d [penminck] so faeken als de vorg. gehel erve. Dengelichen in sulliger gestalt mit allen brincksitteren, und de werde van den proven, ock wo velle de summe, is den vorg. horlinck unbewust.<sup>11</sup>*

Ferner die Pröven in diesem Kirchspiel, nämlich von jedem Vollerbe in jedem Jahr dreimal eine Pröve, jede Pröve besteht aus 1 Roggenbrot und 5 oder 6 Hühnereiern oder einer Mettwurst. Ferner von jedem Halberbe 1 Lingischen Pfennig, so oft wie die vorgenannten Vollerben. Desgleichen dasselbe von allen Brinksitzern; der Wert der Pröven, auch wie hoch die Gesamtsumme, ist dem vorgenannten Verwalter der Kirche nicht bekannt.

Im folgenden werden die Informationen zu den einzelnen Kirchspielen, die im Normalfall unter den Einkünften der Pastorie, in 5 Fällen aber zusätzlich auch unter den Einnahmen der Küsterei, stehen, schematisch in der Abfolge des *Geistlichen Güterverzeichnisses* zusammengestellt:

### Lingen (S. \*16):

25 oder 26 Vollerben 3x jährlich 1 Roggenbrot und eine Kanne Bier insges. 3 Taler.  
Davon erhalten der Küster, der Stadtbote, der Fährmann und die drei Stadtpfortner je eine Pröve.  
Abgabetermine: *des pinxterens, michaelis, ende Navitati Christi*

### Lengerich (S. \*64):

je Vollerbe 3 x jährlich 1 Roggenbrot, 5 oder 6 Hühnereier oder 1 Mettwurst  
je Halberbe 3 x jährlich 1 Lingischer Pfennig  
je Brinksitzer 3 x jährlich 1 Lingischer Pfennig.

### Baccum (S. \*127/\*133):

Pastor:  
22 Vollerben 3 x jährlich 1 grobes Roggenbrot, 5 oder 6 Hühnereier zus. 66 Pröven  
Küster: jedes Jahr 3 Pröven, taxiert mit 3 Schillingen.

### Bramsche (S. \*142/\*135):

Pastor:  
22 Vollerben 3 x jährlich 1 grobes Roggenbrot, 5 oder 6 Hühnereier zus. 66 Pröven,

<sup>11</sup> *Geistliches Güterverzeichnis* (wie Anm. 8) S. \*64.

von denen 6 weitergegeben werden. Der Wert einer Probe beträgt wegen der Teuerung 15 Pfennig, insgesamt 3 Taler 10 Schillinge.

Küster: 3 Proben von gleicher Art wie der Pastor.

**Plantlünne** (S. \*156):

40 Vollerben<sup>12</sup> 3 x jährlich 1 grobes Roggenbrot, 1 Mettwurst oder 5 oder 7 Hühnereier  
nach der Leute Belieben zus. 120 Proben,  
wegen der Teuerung von je 1 Schilling, zusammen 5 Taler.

**Beesten** (S. \*174/\*190):

Pastor:

je Vollerbe 3 x jährlich 1 grobes Roggenbrot, 1 Mettwurst oder 5 oder 6 Hühnereier nach  
der Leute Belieben zus. 72 Proben

Abgabetermine: *up gude Manendach, Michaelis unnd Middewynter*

Küster: jährlich vom Pastor 3 Proben im Wert von je 1 Schilling, insgesamt 3 Schillinge.

**Schapen** (S. \*193):

3 x jährlich 12 Roggenbrote von  $\frac{1}{3}$  Scheffel „und yck kryge ße seldom all,  
und de koster kricht altydt de eynen proevven“  
3 x jährlich 30 Roggenbrote von  $\frac{1}{3}$  Scheffel aus Hopsten im Stift Münster<sup>13</sup>;  
diese werden dem Pastor vorenthalten.

**Freren** (S. \*217/\*220):

Pastor:

je Erbe 3 x jährlich [Angaben fehlen]

Abgabetermine: *up pinxten, Michaelis unnd Middewynter*

Küster: aus 5 Halberben und 3 Vollerben jährlich je 1 Brot *up midtwinter*.

**Thuine** (S. \*267/\*270):

Pastor:

je Vollerbe 3 x jährlich 1 Roggenbrot von  $\frac{1}{3}$  Scheffel, 5 Hühnereier zus. 240 Proben

Abgabetermine: *guden Manendach, der Kynderdaige unnd Michaelis daige*

Küster: von 14 Erben aus der Bauerschaft Thuine *up middewynter* 1 Roggenbrot von  $\frac{1}{3}$  Scheffel, 5 Hühnereier.

**Bawinkel** (S. \*317):

26 Erben<sup>14</sup> *alle veir høchtiden* [Angaben fehlen]

Abgabetermine: *Paschen* (durchgestrichen), *Pinxten, Michaelis unnd Middewinter*

zus. 78 Proben, taxiert auf 3  $\frac{1}{2}$  Taler.

12 Bei den Einkünften des Küsters heißt es korrekter, daß es im Kirchspiel Plantlünne 36 Vollerben und 4 Halberben gebe.

13 Hopsten gehörte ursprünglich zum Kirchspiel Schapen; um 1538 lösten sich die Hopstener, die politisch zum Fürstbistum Münster gehörten, von Schapen und führten seither ihre Abgaben an die Hopstener Kapelle ab.

14 Bawinkel hatte nach der *Beschrijvinge* 5 Voll- und 21 Halberben.

Wenn man die im *Geistlichen Güterverzeichnis* angegebenen Abgabetermine Pfingsten, Guter Montag (Montag nach Trinitatis, dem Sonntag nach Pfingsten), Michaelis (29. September), Mittwinter bzw. Christi Geburt (Weihnachten), der Kinder Tage (28. Dezember) berücksichtigt, müßte die oben genannte Erläuterung im Wörterverzeichnis der *Beschrijvinge*-Edition präziser gefaßt werden, denn der Termin Michaelis gehört nicht zu den Hochfesten der Kirche. Zu den Naturalabgaben an Brot, Mettwürsten, Eiern und Bier tritt im Falle des Kirchspiels Lengerich bei den Halberben und Brinksitzern noch eine geringe Geldleistung hinzu. Ferner ist zu konstatieren, daß die Küstereien zwar in 5 der 10 Kirchspiele berücksichtigt werden, doch dies nur in vergleichsweise minimalem Umfang.

Eine Definition der *Pröven* in der Niedergrafschaft Lingen um die Mitte des 16. Jahrhunderts könnte daher lauten:

„Von den Vollerben und mancherorts auch von den Halberben dreimal jährlich zu leistende Abgabe von Naturalien (1 Roggenbrot von  $\frac{1}{3}$  Scheffel, 1 Mettwurst oder 5-7 Hühnereier) im Geldwert von je ca. 1 Schilling; in Lingen 1 Roggenbrot und 1 Kanne Bier oder Geldleistungen in Höhe von 1 Pfennig (nur von den Halberben und Brinksitzern in Lengerich) an den jeweiligen Pastor der Pfarrkirche und selten und in geringem Umfang auch einige Küster. Die Abgabetermine liegen jeweils um Pfingsten, auf Michaelis und um Weihnachten.“

Im Glossar der obengenannten Edition wäre daher als Minimal-Interpretament angemessen: „Abgabe von Brot, Mettwurst, Eiern, Bier oder Geld an die Pfarrer und teilweise an die Küster“.

Aufschlußreich ist die Berechnung des relativen Wertes der *Pröven*, denn dieser läßt deren Bedeutung innerhalb der verschiedenen Einnahmequellen der Pfarrer erkennen.

Nach der Kämmererechnung der Stadt Lingen aus dem Jahre 1553<sup>15</sup> entsprach der Wert eines „Dalers“, womit seinerzeit der Joachimstaler gemeint war, 22 Schillinge. Der Tageslohn eines Maurermeisters lag zu dieser Zeit bei 2 Schillingen, ein Taler entsprach also dem Entgelt von 11 Arbeitstagen eines Maurermeisters. Damit kann man sich von der Größenordnung der Abgaben eine ungefähre Vorstellung machen.

Der Pfarrer von Lingen bezog *Pröven* im Wert von 66 Schillingen, ebenso der Pfarrer von Baccum; in Bramsche betrug der Wert 76 Schillinge, in Plantlünne 110 Schillinge, in Beesten 72 Schillinge, in Bawinkel 77 Schillinge, in Thuine und in Freren je 240 Schillinge.

Entsprach also der Wert in Lingen, Baccum, Bramsche, Beesten und Bawinkel etwa dem Arbeitslohn eines Maurermeisters von 33-38 Tagen, so sind für Plantlünne 55 Tage und für Thuine und Freren immerhin 120 Tage anzusetzen. Es ist zu vermuten, daß die *Pröven* in der Niedergrafschaft Lingen unterschiedlich nach Kirchspiel mit 6,5<sup>16</sup> bis 25 % der jährlichen Einkünfte des Pfarrers zu veranschlagen sind.

15 Vgl. H. TAUBKEN (Hrg.), *Die Kämmererechnungen der Stadt Lingen von 1549 bis 1567. Faksimile – Edition – Übersetzung*, Lingen (Ems) 1982, S. XIV.

16 Dieser Wert kann angenähert aus den Einkünften der Pfarre Bawinkel errechnet werden.

Über die Zeit, in der diese Unterhaltszahlungen eingeführt wurden, wird bei den Angaben aus den Kirchspielen der Niedergrafschaft Lingen nichts vermerkt. Der Pastor von Lingen nennt sie eine Gewohnheit des Landes; der Zeitpunkt ihrer Einführung übersteigt also offenbar das Erinnerungsvermögen der Zeitgenossen.

In der Obergrafschaft Lingen mit den Kirchspielen Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Brochterbeck sind im *Geistlichen Güterverzeichnis* nur unter Ibbenbüren und Recke Aufzeichnungen zu den *Pröven* überliefert. Auch hier wird deutlich, daß es sich um einen älteren Brauch handelt, auch wenn zur Zeit der Aufzeichnung im Jahre 1553 der Ertrag gemindert ist:

Ibbenbüren (S. \* 330):

*Oick vor anfanck des Lutterschen Handels und eher der Grave Conraith tho Teckeneborch ey(n) Regerender Her wort plach ey(n) pastor berechtigeth tho wesen, van enen jder hell und halve waer deß jar midt dren proevenen tho geuende. De welcke walgemelte grave affsatthe, und leit tho und geboit, dat eyn jtlich alle jar up der kynder dach ene gude unstrafflige prouene solde geuen, tho wettende, ey(n) gudt ruggen brojth und eynen swine hast, welck oick so nicht geschuit und de geryngeste deell uthgyffi.*

Vor Beginn der Lutherschen Zeit und bevor Graf Konrad von Tecklenburg Herrscher wurde, pflegte der Pastor berechtigt zu sein, von jedem ganzen und halben Erbe 3 *Pröven* zu erhalten. Diese setzte der genannte Graf ab und ließ es zu und gebot, daß jeder jährlich auf der Kinder Tag eine gute tadellose *Pröve* geben sollte, und zwar ein gutes Roggenbrot und einen Schweinebraten, was auch so nicht geschieht und der geringste Teil [der Bauern] herausgibt.

Die Tradition in Ibbenbüren scheint also ursprünglich in etwa der in der Niedergrafschaft entsprochen zu haben; anstelle der *Mettwurst* tritt hier der *swinehast*. Graf Konrad, regierend seit 1541, beschnitt die Einnahmen der Pfarrer der Obergrafschaft an *Pröven* auf ein Drittel des ursprünglichen Wertes, so daß sie nur noch an einem Tag im Jahr, auf der Kinder Tag (28. Dezember), fällig wurden. Ein Teil der Bauern nutzte offenbar die Wirren der Zeit, um diese Abgaben zu verweigern.

Unter den Aufzeichnungen der Einkünfte des Pfarrers von Recke findet sich folgender Eintrag (S. \*357):

*De prebendis*

*Jtem de vier carspelen, als Jbbenbueren, Brochterbeecke, Mettingen ende Reecke plagen des pastoirs vorvadren alle jae(r) te geven drie proevens. Waer-von dese(n) pastoir maer een jaerlicx off en nycht oft ontfanckt.*

*Bidit daerom(m)e om gotswille dat de ma' vanden Co<sup>en</sup> belieuen willen hem pastoir assistey(ren)de doene dat hy voirtaen de drie ande(r) achterhouden ende entwentede proevens vanden voirsc. vier cespell ontfangen mach als zyn vorsaten gedae(n) hebbe(n) etc.*

*N[ot]a*

*Een proeve(n) dat is een rogge(n) broet  
van 18 pondt een scheynck specx  
Ende te voe(re)n auenbenanten Conraet  
twee proevens tot 6 pondt. Ende  
een worst.*

Ohne daß hier zunächst auf den Zeitpunkt der Kürzung der Einnahmen durch Graf Konrad von Tecklenburg Bezug genommen wird, geht der Pastor zu Recke von ursprünglich 3 *Pröven* jährlich aus, die seine Vorgänger im Amt zu erhalten pflegten; davon erhalte er zu seiner Zeit nur noch eine oder oftmals gar keine. Er bittet die Räte und Kommissare der königlichen Majestät, daß ihm die aus den anderen drei Kirchspielen fälligen *Pröven* ebenfalls zu seinem Unterhalt zugewiesen werden. Eine nachträgliche Notiz beschreibt den Umfang einer *Pröve*: ein Roggenbrot von 18 Pfund Gewicht und ein Stück Schinkenspeck sowie vor der Zeit des Grafen Konrad noch 2 *Pröven* von Roggenbroten zu 6 Pfund sowie eine Mettwurst.

Der vorhergehende Eintrag wurde von einem professionellen Schreiber verfaßt. In diesem Fall sind auch die originalen Aufzeichnungen des Pastors selbst, durchsetzt mit Ergänzungen von fremder Hand, überliefert. In seinem Konzept verweist Pastor Gert Lakemann noch auf den Rechtszustand im Lingischen, wo ja weiterhin 3 *Pröven* bezogen werden (S. \*367), doch hat der professionelle Schreiber diesen Hinweis fallengelassen:

*De prebendis*

*Item de vier kerspels als Jbbenbüre(n) Brochterbecke, Mettinghen vn(de) Recke plege(n) vnsen voer vaders tho geue(n) dre preue(n) des jaers dan wy en krygen man eyne des jaers. So were wy vm(m)e gades wylle(n) wal begere(n) wy de dre preue(n) ock wedder hebben mochten, als jm vorges van Linghe hebben.*

Von anderer Hand:

*Een preue(n) is en rugge(n) broet va(n) 18 po(n)t eyn schenk specks, tovore(n) by adne(n)te(n) conradj 2 pund tot 6 w ey(n) een worst.*

Die Aufzeichnungen von Recke und Ibbenbüren zeigen, daß die Obergrafschaft und die Niedergrafschaft Lingen offenbar kirchenrechtlich einen unterschiedlichen Status besaßen. In der Obergrafschaft griff der Tecklenburger hinsichtlich der *Pröven* in die Gerechtsame der Pfarrer ein, in der Niedergrafschaft beließ er es beim alten Status.

Über diese Prästationen der eingesessenen bäuerlichen Bevölkerung zum Unterhalt ihres Pfarrers hinaus kommt das Wort „*Pröven*“ im *Geistlichen Güterverzeichnis* noch in zwei weiteren Zusammenhängen vor. Der Küster der Lingener Pfarrkirche, Claes Maler, erhält zwar keine *Pröven* im oben genannten Sinne aus den Höfen der Bauerschaften, jedoch stehen ihm ebenfalls *Pröven* genannte Zuwendungen von Brot, Fleisch und einer Kanne Bier auf Mittwinter, Neujahr und Dreikönige für seine Dienste in der Andreaskapelle des Hauses Lingen zu. Ferner müßte er – gälte noch der Zustand vor dem politischen Wandel – aus drei Burgmannshöfen je eine *Pröve* pro Jahr erhalten.

Küsterei in Lingen (S. \*34):

*Item van deme huße Lyngge van den 3 Festdagen myddewynter, nyenyair und der hilligen dre konyngen* *1 proven*  
*alse broyt, fleysch, und 1 toyte beysr welch sondan[iges] by tyden Ro[mische]r Key[serliche]r May[este]t men nycht entfangan heft.*

S.\*35:

*Item von 3 borchmans wonyngen uph mydtwynter* *1 proven*  
*de by mynen tyden nycht gegeben.*<sup>17</sup>

Hier ist also für die *Pröven* das Interpretament 'Entlohnung für Küsterdienste' anzusetzen.

Ferner steht an einer Stelle das Wort *Pröven* als Synonym für „Geld“. In der Notiz des Pfarrers von Schapen heißt es über das *offergeld* und die *jurae stolae* (S. \*192):

*Item dat offer provenn und wath menn myth der stoelenn verdeint, heft hyr nicht velle tho bedudenn, dewyle Hopstenn daerave ys.*

Das Opfergeld<sup>18</sup> und was man mit den Gebühren verdient, ist hier unbedeutend, weil Hopsten nicht mehr zur Gemeinde gehört.

Die hier untersuchte Quelle liefert also drei Bedeutungsvarianten des Wortes *Pröven*:

1. Regelmäßige Unterhaltszahlung an die Pfarrer sämtlicher Kirchspiele in der Niedergrafschaft und der Obergrafschaft Lingen, in geringem Umfang auch an einige Küster der Niedergrafschaft.
2. Entlohnung für die Dienste des Lingener Küsters in der Schloßkapelle.
3. Synonym für „Geld“ in dem Wort *offer proven*.

Juristisch gesehen handelte es sich bei den im Vorhergehenden ausführlicher behandelten *Pröven* unter 1. um eine Reallast, die am jeweiligen Hofbesitz haftete, nicht um eine mildtätige Gabe, die man beliebig geben oder verweigern konnte. Dies jedenfalls ist das Ergebnis einer umfangreichen Abhandlung die „Prästationen an Geistliche und Kirchendiener betreffend“, die im *Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen* vom 31. August 1915 abgedruckt ist (S. 29-48)<sup>19</sup> und dort durch eine Vielzahl von Beispielen aus vorhergehenden Jahrzehnten – vorwiegend aus dem früheren Fürstentum Osnabrück, aber auch unter Einbeziehung der *Beschrivinge*, soweit sie bei Schriever<sup>20</sup> berücksichtigt ist – untermauert wird. Wie es auch bei den

17 Da man also zu Zeiten des Küsters Claes Maler diese Abgabe nicht gezahlt hatte, dürften die Zahlungen bereits vor 1548 eingestellt worden sein.

18 Das Opfergeld, im *Geistlichen Güterverzeichnis* meist *dat offer* genannt, unter den Einnahmen des Lingener Pastors auch *der hoirsam*, ist eine weitere jährlich zu entrichtende Naturalabgabe an die Pfarrer in Form von Roggen.

19 Den Hinweis auf diese Publikation verdanke ich Herrn Otto Teipen, Beesten.

20 L. SCHRIEVER, *Geschichte des Kreises Lingen*, 2 Bde., Lingen 1905/1910.

landesherrlichen Abgaben der Fall war, ging bei einem Besitzerwechsel die Zahlungsverpflichtung der *Pröven* auf den oder die Käufer über.

Es ist anzunehmen, daß dieser Status einer dinglichen Last, die zu einem mehr oder minder beträchtlichen Teil zur Sicherung des Lebensunterhalts der jeweiligen Pfarrer in den Kirchspielen der Grafschaft Lingen und in den benachbarten Regionen<sup>21</sup> diente, auch für die *Pröven* des Pfarrers von Vollerwiek im Schleswigschen und für die des Küsters von Gingst auf Rügen bestand.

---

21 Vgl. dazu z. B. für die Gemeinde Sögel im nördlichen Emsland das Kapitel *Pröven und allgemeine Kirchenlasten* bei H. LEMMERMANN, *Auf dem freien Hümmeling. Ländliches Leben in vier Jahrhunderten (1530-1870)*, Sögel 1993, S. 30f.